



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

1. Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Anhang.

1.

Edict, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854.

Von Gottes Gnaden Wir,
Paul Friedrich Emil Leopold,
Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu
Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

haben Uns, beseelt von der Ueberzeugung in der Förderung einer christlich-religiösen Richtung Unserer Unterthanen eine der ersten Aufgaben Unserer landesherrlichen Vorsorge zu erkennen, veranlaßt gefunden, die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse der in Unserem Lande bestehenden 3 christlichen Confessionen bei den schon seit vielen Jahren obschwebenden Differenzen zur Erledigung gelangen zu lassen. Indem Wir hiebei den Präjudicialpunkt, die Gleichheit zur Cultusberechtigung der 3 kirchlichen Confessionen durch den Beitritt Unseres Fürstlichen Hauses zur Rheinbundesacte, sowie durch Art. 16 der deutschen Bundesacte als bereits gesetzlich feststehend anerkennen mußten, erübrigt es nur noch, die zur Vollziehung dieser gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen näher festzusetzen.

Wir verkünden demnach hinsichtlich der in Unserem Lande bestehenden Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche nachfolgende Vorschriften:

Art. 1.

Wir gestatten dem Bischofe zu Paderborn die Uebung der bischöflichen Diöcesanrechte über Unsere sämtlichen der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen.

Art. 2.

Insbepondere verstaten wir dem Bischofe von Paderborn die Errichtung katholischer Pfarreien und deren Besetzung mit einen canonischen Tischtitel besizenden Priestern mit dem Vorbehalt, hiebei personam minus gratam abzulehnen.

Art. 3.

Im Falle Unserer beifälligen Erklärung wird der ernannte Pfarrer die bischöfliche Institution nach canonischer Vorschrift persönlich in Paderborn erhalten, und demnächst vor der betreffenden Fürstlichen Behörde, dem Amte, in welchem die Pfarrei belegen ist, den Eid der Treue gegen Uns und Unser Fürstliches Haus und des Versprechens der pflichtmäßigen Beobachtung der Fürstlich Lippischen Landesgesetze ablegen.

Art. 4.

Die Einführung und Vorstellung des ernannten und von den Behörden verpflichteten Pfarrers in der Parochie wird durch den bischöflichen Seits damit beauftragten Geistlichen in Gegenwart eines dazu ernannten landesherrlichen weltlichen Commissairs vollzogen.

Nachdem die Installation des neuen Pfarrers durch den bischöflichen Delegaten nach kirchlicher Vorschrift stattgefunden hat, wird der Fürstliche Commissair demselben im Pfarrhause den landesherrlichen Schutz in der Ausübung seines Amtes, sowie im Genuße seiner Amtsrevenue zusichern, und ihm in Gemeinschaft mit dem bischöflichen Commissair die Kirchenbücher übergeben.

Art. 5.

Der Pfarrer steht in allen nicht kirchlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen ordentlichen Behörden des Fürstenthums, und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen anzunehmen und zu befolgen. Ueber Gegenstände, welche zugleich religiöse und bürgerliche Beziehungen haben, wird die bischöfliche Behörde mit dem Fürstlichen Ministerium in Verbindung treten.

Art. 6.

Den Pfarrern werden mit ihrer Anstellung alle und jede Parochialrechte und die ungehinderte Uebung aller religiösen Gebräuche der katholischen Kirche zugestanden und überwiesen. Dem Bischofe von Paderborn wird die Berechtigung gegeben, nach Gutbefinden die im Lande vereinzelt wohnenden katholischen Glaubensgenossen einer beliebigen katholischen Parochie

zuzuweisen. Im Falle jedoch diese eine ausländische sein sollte, ist die Eintragung in die Kirchenbücher dem protestantischen Geistlichen des Wohnortes der betreffenden Personen mit der Verpflichtung zuzuweisen, die dafür zu entrichtenden Gebühren an diesen abzutragen, und wenn die Amtshandlung von dem protestantischen Geistlichen nicht selbst verrichtet worden ist, sich mit den Attesten des katholischen Geistlichen über die speciellen Fälle auszuweisen.

Art. 7.

In gemischten Ehen hängt es von der Uebereinkunft der Eltern ab, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und sind die hierüber unter sich geschlossenen Verträge der Eltern rechtsgültig und maßgebend. Ist hierüber nichts festgesetzt, und ergiebt sich während der Ehe unter den Eltern ein Zwispalt, so soll als Regel gelten, daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Confession des Vaters als des Hauptes der Familie unterrichtet und erzogen werden.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre ist es jedem Kinde unverwehrt, der Confession, in welcher es leben will, sich zuzuwenden.

Keinem Geistlichen der einen oder anderen Confession steht die Berechtigung zu, gegen den Willen der Eltern einen Anspruch auf die Zuweisung eines Kindes als Parochialglied seiner Confession zu machen.

Art. 8.

In Ehestreitigkeiten bleibt beiden Theilen unbenommen, ihre Angelegenheit auf den Grund einer freiwilligen Gerichtsprorogation bei der bischöflichen Behörde auszumachen, und weisen Wir auf diesen Fall sämtliche Gerichte des Fürstenthums an, den Entscheidungen des bischöflichen geistlichen Gerichts auf vorgängige Requisition in Bezug auf Execution unweigerliche Folge zu geben.

Art. 9.

Ferner verstaten wir dem Diöcesanbischofe die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen in der Art, daß Wir personam ingratam zurückzuweisen Uns vorbehalten. Die Einführung religiöser Schulbücher überlassen Wir ausschließlich der bischöflichen Vorsorge unter der Voraussetzung, daß in denselben nichts Anstößiges gegen die protestantischen Confessionen sich aufgenommen findet. Hinsichtlich des übrigen Unterrichts sind dieselben den allgemeinen Schulgesetzen unterworfen.

Art. 10.

Den alljährlich von dem Bischofe anzuordnenden Schul-Visitationen behalten Wir Uns vor, einen weltlichen Commissarius zuzuordnen.

Art. 11.

Aus dem Obigen ist nothwendige Folge, daß der bisher bestandene Parochialzwang sammt seinen Folgen nicht weiter stattfindet, unter welchen Begriff jedoch Realverpflichtungen nicht zu nehmen sind.

Art. 12.

In Ansehung der Benutzung der Kirchhöfe hängt es von den katholischen Pfarrgemeinden ab, die zeitherige Benutzung gemeinsamer Begräbnißplätze fortzusetzen, oder eigene Begräbnißstätten zu errichten. Im ersteren Falle können aber bauliche Einrichtungen und Errichtungen bleibender Symbole nur mit Einverständnis der anderen Confessionsverwandten angebracht werden.

Art. 13.

In allen zweifelhaften Fällen über die Anwendung dieser Verordnung und bei Conflicten über die Grenzen der bischöflichen Berechtigungen, sollen die Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 maßgebend sein.

Wir versehen Uns von Unseren getreuen Unterthanen beider Confessionen, daß sie hierin eben so sehr einen Beweis Unserer Gerechtigkeitsliebe, wie Unserer landesväterlichen Vorsorge erkennen, und Unser dringendes Anliegen, alle Unsere Unterthanen im Geiste christlicher Liebe und Verträglichkeit verbunden zu sehen, in treuer und zutrauensvoller Gesinnung ehren und fördern werden.

Detmold, den 9. März 1854.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Dr. L. H. Fischer.